

Anlage zu TOP: Mitteilungen  
Bezirksvertretung Stieghorst  
am 16.01.2020



Stadt Bielefeld | 162 | 33597 Bielefeld

**Stadt Bielefeld**  
Der Oberbürgermeister

**Bezirksamt Heepen**  
Salzufler Str. 13  
33719 Bielefeld

Auskunft gibt Ihnen:  
Anke Machnik  
Zimmer 16

Bitte bei der Antwort angeben  
Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
Mein Zeichen  
162.1 – Ma  
Bielefeld  
14.01.2020

Telefon 0521 51 - 3726  
Telefax 0521 51 - 3438  
Anke.Machnik@bielefeld.de

## Genehmigungsverfahren zur Befestigung von Wegen im Außenbereich

Sehr geehrte/r,

in der Einwohnerfragestunde der Sitzung der Bezirksvertretung Stieghorst am 10.10.2019 hatten Sie weitere Fragen zu den Genehmigungsverfahren zur Befestigung von Wegen im Außenbereich gestellt. Dazu haben Sie in der Sitzung des Gremiums am 21.11.2019 ergänzende Angaben und weitere Fragen nachgereicht.

Eine Stellungnahme des Umweltamtes liegt mir nun mit folgendem Inhalt vor:

„Mit der Siedlungsentwicklung im Bielefelder Außenbereich gingen schon immer auch Wegebaumaßnahmen einher. Die Mehrzahl der heute vorhandenen Asphaltwege wurden angelegt, als es noch keine Einschränkungen durch naturschutzrechtliche Regelungen gab. Diese Wege werden heute im Rahmen laufender Unterhaltungsmaßnahmen oftmals erneuert.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme vom 06.08.2019 verwiesen.

*„Sofern die Asphaltierung von Wegen bei der Stadt Bielefeld beantragt wird, erfolgt eine Prüfung für jeden Einzelfall. Unter Umständen kann es dabei auch zu einer vom Grundsatz der Vermeidung abweichenden Entscheidung kommen.“*

Durch das Gerichtsurteil, das der Fragesteller erwirkt hat, wird der Stadt Bielefeld in seinem Fall die rechtskonforme Anwendung der naturschutzrechtlichen Vorschriften bei der Antragsbearbeitung bestätigt.

Die Sicherung notwendiger Feuerwehruzufahrten wird im Rahmen von Bauantragsverfahren bei jeglichen zulässigen Bauvorhaben durch das Bauamt in Beteiligung mit der Feuerwehr geprüft. Dies gilt auch für Bauvorhaben in FFH-Gebieten und Landschaftsschutzgebieten. Ist die Erschließung nicht gesichert, ist die Erteilung einer Baugenehmigung ausgeschlossen.



**Lieferanschrift**  
Stadt Bielefeld  
Salzufler Str. 13  
33719 Bielefeld  
33719 Bielefeld

**Rechnungsanschrift**  
Stadt Bielefeld  
Bezirksamt Heepen  
Postfach 10 29 31  
33529 Bielefeld

**Sprechzeiten**  
Montag – Freitag  
08.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag  
08.00 - 12.00 Uhr  
14.30 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Konten der Stadtkasse Bielefeld**  
Sparkasse Bielefeld  
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26  
BIC: SPBIDE33XXX  
Postbank Hannover  
IBAN: DE52 2501 0030 0000 0203 07  
BIC: PBNKDEFF  
Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE1920000000017669

Die Zufahrt zum Wohnhaus Feldkamp 60 ist als Schotterzufahrt angemessen befestigt und ausreichend tragfähig. Das wurde durch die richterliche Entscheidung bestätigt (Urteil Verwaltungsgericht Minden 9K3138/17 vom 14.06.2018). Das Urteil zur Art der Zufahrtsbefestigung wurde unter Berücksichtigung der vorhandenen Wohnnutzung und der damit verbundenen notwendigen Erschließung des Grundstücks (u.a. auch Feuerwehr) gefällt.

Die vorhandene Schotterzufahrt ist auch seit Jahren als Feuerwehrezufahrt anerkannt. Anderenfalls wären auch die Baugenehmigungen für das Grundstück (Erweiterung der Wohnnutzung und Umbau einer Garage in einen Pferdestall) nie erteilt worden.“

Mit freundlichen Grüßen  
I.A.

gez.  
Machnik